

Richtlinie für die Förderung von gesetzlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen freier Träger nach § 219 StGB in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.2005

Die Sicherstellung und Finanzierung eines ausreichenden Angebotes an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist Aufgabe des Landes. Dabei wird allerdings von einer Eigenbeteiligung der Träger und einer Ergänzungsförderung durch die Kommunen ausgegangen.

Mit Beschluss vom 03.12.1998 hat der Kreistag des Märkischen Kreises seine Bereitschaft erklärt, Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB finanziell zu fördern, und er hat die Aussage getroffen, dass die Beratung mit 4,88 Beratern/Beraterinnen (einschließlich der niedergelassenen Ärzte/Ärztinnen als anerkannte BeraterInnen) flächendeckend für das Kreisgebiet sichergestellt ist, auch wenn die Vorgaben des Landes - auf 40.000 Einwohner ein/eine BeraterIn - nicht erreicht sind. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit wird nunmehr die Anzahl der BeraterInnen auf insgesamt 6,0 Stellen erhöht.

Das bedeutet für den Märkischen Kreis, dass im Hinblick auf eine Landesförderung maximal 6,0 Beratungsstellen freier Träger mit insgesamt 6,0 BeraterInnen und 6 x 0,5 Verwaltungskräfteplanstellen durch Kreismittel aus der Haushaltsstelle 1.540.5711.0 zu fördern sind.

Bei einer Komplementärförderung durch den Märkischen Kreis sind folgende Eckdaten zu berücksichtigen:

- o Landeszuschuss zu den Personalkosten von mindestens 81 %. Sollte aus besonderen Gründen eine geringere Förderung gewährt werden, ist trotzdem von diesem Satz auszugehen.
- o Eigenanteil des Trägers von mindestens 5 % der Personalkosten.
- o Personalkostenzuschuss des Kreises von maximal 14 %. Dieser verringert sich bei einem Landeszuschuss von über 81 % entsprechend.

5.6

7.

- o Maßstab für den Kreiszuschuss sind die Gesamtarbeitgeberkosten (Stand 01.01.2000). Diese berechnen sich für den/die BeraterIn nach Vergütungsgruppe IV BAT plus 5 % Bewährungszulage, Stufe 4; für die Verwaltungskraft nach Vergütungsgruppe VII BAT, Stufe 4; jeweils zuzüglich der tarifrechtlich bedingten Steigerungen des Bruttoverdienstes (seit dem 01.10.2005 nach dem TVöD).

- o Für die erstmalige Einrichtung einer Beratungsstelle werden 50 % der nachgewiesenen Sachkosten, höchstens 5.110,00 € gewährt.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 07.12.2000.